

# WEISSE MAPPE 2023

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)  
Rotenburger Straße 21, 30659 Hannover  
E-Mail: [heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de](mailto:heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de)  
[www.heimatniedersachsen.de](http://www.heimatniedersachsen.de)  
Geschäftsführer: Thomas Krueger, Hannover

**Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.**



**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

# **Die WEISSE MAPPE 2023**

## **Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2023 des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht vom Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Stephan Weil, in der  
Festversammlung des 102. Niedersachsentages am Sonnabend, den 13. Mai 2023 in Peine**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **ALLGEMEINES ZUR HEIMAT UND KULTURPFLEGE**

Niedersächsische Heimatpflege in der "Zeitenwende" (101/23) 4

### **NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

#### **GRUNDSÄTZLICHES**

Nach drei Jahrzehnten hat Niedersachsen endlich ein neues Landschaftsprogramm - Richtschnur, Handlungsanleitung oder Papiertiger? (201/23) 5

"Der Niedersächsische Weg" (DNW) soll mit Nachdruck fortgeführt werden (202/23) 5

Gefährdung der Fließgewässer und ihrer Lebensgemeinschaften durch den Klimawandel - Was tun? (203/23) 5

Situation der Ästuare weiterhin kritisch (204/23) 6

#### **UMWELTBILDUNG**

Die Vorgaben zur Agenda 2030 für "Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)" werden in den niedersächsischen Schulen nur unzureichend umgesetzt (205/23) 7

Die Gärtnereien im Schulbiologiezentrum Hannover mit ihren Gewächshäusern in vollem Umfang erhalten (206/23) 8

Unkenntnis schützt vor Artensterben nicht (207/23) 8

Ökolandbau im Berufsschulunterricht ausbauen (208/23) 8

#### **SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON GEBIETEN**

Nationale Naturmonumente für Niedersachsen - Weiterhin kein Erfordernis? (209/23) 10

Naturparke brauchen dauerhafte Förderung (210/23) 10

Personalausstattung der Biosphärenreservatsverwaltung "Niedersächsische Elbtalaue" ausbauen (211/23) 10

Die Jagd auf Vögel im EU-Vogelschutzgebiet und Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (212/23) 11

Waldbrände im Harz (213/23) 11

Positive Entwicklungen im FFH- und Naturschutzgebiet "Neuenburger Holz", Landkreis Friesland (214/23) 12

#### **KULTURLANDSCHAFT**

Erhaltung des denkmalgeschützten Oste-Wehrs in Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) (250/23) 13

Renaturierung der Holzminde in den historischen Teichanlagen der Holzminde in Holzminden, Landkreis Holzminden (251/23) 13

#### **DENKMALPFLEGE**

Ehemalige Lager als bauliche Zeugnisse des NS-Terrors in Niedersachsen: Dokumentation, Zustand, Perspektiven? (301/23) 13

Alter jüdischer Friedhof am Trecktief in Emden (302/23)	14
Welterbestätten in Niedersachsen noch immer ohne die von der UNESCO geforderten Managementpläne (303/23)	14
Photovoltaik-Anlagen und Denkmalschutz (304/23)	14
<b>LANDESGESCHICHTE</b>	
Sicherung der dauerhaften Betreuung von Kriegsgräberstätten in Niedersachsen (401/23)	14
Nachhaltige Sicherung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen (402/23)	16
<b>NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH</b>	
Niederdeutsch und Saterfriesisch in Niedersachsen stärker fördern und unterstützen (501/23)	16
Zeichnung weiterer relevanter Punkte in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (502/23)	17
Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in Kindergärten und Kindertagesstätten (503/23)	17
Verstetigung der Stelle des wissenschaftlichen Beaufragten für Saterfriesisch (504/23)	18
Verankerung der niederdeutschen und der saterfriesischen Sprache im Onlinezugangs-/Durchleitungsg (OZG) (505/23)	18
Vertretung der niederdeutschen Sprechergruppe im NDR-Rundfunkrat (506/23)	19

## ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

### Niedersächsische Heimatpflege in der „Zeitenwende“ 101/23

Die Landesregierung begrüßt das vielfältige Engagement des NHB für die Heimatpflege, das Ehrenamt, den Denkmal- und Naturschutz, die Pflege des kulturellen Erbes und die Kulturförderung, wie es der breit angelegte Beitrag 101/23 nachdrücklich verdeutlicht.

Die Förderung des Ehrenamtes ist für die Landesregierung eine wichtige Aufgabe. Insofern werden auch die Empfehlungen der Enquete-Kommission Grundlage für die Erörterungen für künftig zu beschließende Maßnahmen sein, wenn es um die Vereinfachung von Förderverfahren geht. Zugleich bittet die neue Landesregierung um Verständnis, dass der dafür notwendige interne Abstimmungsprozess noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass bereits an dieser Stelle die vom NHB gewünschten Konkretisierungen vorgenommen werden können.

Das Land Niedersachsen hat mit den VGH Versicherungen bereits 2003 einen Rahmenvertrag geschlossen, der Ehrenamtlichen in Niedersachsen Versicherungsschutz (Haftpflicht und Unfall) gewährt, wenn sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Dritten schädigen oder selbst verunfallen.

Der Versicherungsschutz ist dabei subsidiär, das heißt es wird im Schadenfall zuerst geprüft, ob gesetzlicher Versicherungsschutz, Versicherungsschutz aus Eigenvorsorge (also aus privaten Versicherungen) oder ggf. über den Träger besteht. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kommt der Versicherungsschutz aus dem Rahmenvertrag zum Tragen. Bei dem Versicherungsschutz aus dem Rahmenvertrag geht es darum, Ehrenamtliche vor z.T. existenziellen Risiken zu bewahren.

Dies vorangestellt, wird zu den Empfehlungen der Enquetekommission (s. S. 137 Abschlussbericht), den Rahmenvertrag um eine Vermögenshaftpflicht für Vorstände und Personen in einem öffentlichen Ehrenamt, eine Kompensation des Verlustes von Schadenfreiheitsrabatten in der Kfz-Versicherung bei Unfällen im Ehrenamt, eine Rechtsschutzversicherung sowie eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu erweitern, wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht der Landesregierung sind sowohl mit der Einführung einer PKW-Einsatzversicherung als auch mit der Vermögenshaftpflichtversicherung für Vorstände in Vereinen der größte Nutzen für eine breite Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Niedersachsen verbunden.

Die Landesregierung hat sich zunächst dafür entschieden, die Empfehlung der Einführung einer PKW-Einsatzversicherung umzusetzen. Die PKW-Einsatzversicherung wird zunächst begrenzt für 12 Monate eingeführt. Eine dauerhafte Einführung wird angestrebt. Die Erweiterung des Rahmenvertrages um die besagte Vermögenshaftpflichtversicherung für Vorstände soll ebenfalls noch in diesem Jahr erfolgen. Hierfür ist zunächst die Durchführung eines Vergabeverfahrens erforderlich. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann auch diese Versicherung zunächst begrenzt für 12 Monate abgeschlossen

werden. Ziel ist es, auch dieses Versicherungsangebot dauerhaft zu etablieren.

Bereits in der WEISSEN MAPPE 2020 hatte die Landesregierung zur Thematik der politischen Betätigungen im Gemeinnützigkeitsrecht Stellung genommen und dabei deutlich gemacht, dass sich steuerbegünstigte Körperschaften durchaus im Rahmen ihrer satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke auch politisch betätigen dürfen.

Dabei hat die Landesregierung nicht verkannt, dass das sog. „Attac-Urteil“ des Bundesfinanzhofs zu umfangreichen Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt hat. Hierdurch ausgelöste Unsicherheiten sind die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Januar 2022 durch eine klarstellende Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO), an den bundesweit sämtliche Finanzämter gebunden sind, entgegengetreten. Nr. 16 des AEO zu § 52 AO enthält rechtssichere Vorgaben für die gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung politischer Betätigungen innerhalb und außerhalb satzungsmäßiger steuerbegünstigter Zwecke. Die Vorgaben des AEO stehen in Einklang mit der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Die Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern.“ des Niedersächsischen Landtages in der 18. Wahlperiode hat in Ihrem Bericht (Drs. 18/10800) auf den Seiten 113 f. und 137 Ausführungen zu politischen Betätigungen gemeinnütziger Vereine gemacht und konkret politische Forderungen eines Umweltschutzvereines sowie die Organisation von Lichterketten aus Anlass einer fremdenfeindlichen Straftat als Beispiele angesprochen.

Diese beispielhaft aufgezählten Betätigungen sind nach Ansicht der Landesregierung gemeinnützigkeitsrechtlich [regelmäßig] unproblematisch. Im Übrigen kommt die Landesregierung der Erwartung der Enquetekommission nach, seitens der Finanzverwaltung einen weitergehenden Klarstellungsbedarf im AEO zu prüfen, sollten sich trotz der klarstellenden Anpassung des AEO im Januar 2022 praktische Vollzugsprobleme ergeben. Darüber hinaus hat das Niedersächsische Finanzministerium die Entscheidung des Niedersächsischen Landtages vom 23.09.2022 (Drs. 18/11765) zum Anlass genommen, dem Bundesministerium der Finanzen den Bericht der Enquetekommission zu übersenden. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der im Koalitionsvertrag Bund vorgesehenen Stärkung des Ehrenamtes und Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts mit den Ausführungen und Vorschlägen der Enquetekommission zum Gemeinnützigkeitsrecht auseinandersetzt.

Die neue Landesregierung bekennt sich zu den Zielen des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes. Hinsichtlich der Umsetzung des Niedersächsischen Kulturförderungsgesetzes bedarf es allerdings noch weiterer Abstimmungen innerhalb der Landesregierung, die auch nicht ohne Weiteres gelöst von den noch anstehenden haushaltspolitischen Verhandlungen erfolgen können. Letztes gilt auch für die Finanzierung und Ausgestaltung der vom NHB vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes sowie für die Förderung der Kulturfachverbände.

# NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

## GRUNDSÄTZLICHES

**Nach drei Jahrzehnten hat Niedersachsen endlich ein neues Landschaftsprogramm – Richtschnur, Handlungsanleitung oder Papiertiger 201/23**

Der NHB betont in seinem Beitrag die Bedeutung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms als landesweite Planungsgrundlage für den Naturschutz, zeigt sich gleichzeitig aber auch enttäuscht über die in seinen Augen sehr verhaltene Ankündigung der Landesregierung, sie sei „... bemüht, auch das Augenmerk der Raumordnung und anderer Fachverwaltungen verstärkt auf das Landschaftsprogramm als wichtige Planungsgrundlage für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu richten.“

Die Bedeutung des Landschaftsprogramms als das strategische und naturschutzrechtlich verankerte Planungsinstrument, welches das Themenfeld Naturschutz und Landschaftspflege gesamtheitlich und systematisch abdeckt, wird unter der neuen Landesregierung gestärkt. Es stellt auch die zentrale Richtschnur für die Arbeit der Naturschutzverwaltung dar. Diese Bedeutung spiegelt sich auch im regen Interesse sowohl am Programm einschließlich Kartenteil als auch an den dem Landschaftsprogramm zugrunde liegenden Geodaten wider, welches seit Veröffentlichung des Nds. Landschaftsprogramms im November 2021 besteht. Neben der Naturschutzverwaltung gehören auch die Raumordnung sowie andere Fachverwaltungen zu den Abnehmern, aber auch von Planungsbüros, Unternehmen und Privatpersonen gab es bislang Anfragen bezüglich der Dokumente und Geodaten. Auch im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms werden die Inhalte des Nds. Landschaftsprogramms stärker mitberücksichtigt werden, im Rahmen der letzten Fortschreibung war dies aufgrund des damaligen Planungsstandes zum Landschaftsprogramm noch nicht möglich. Als Planungsgrundlage insbesondere für die Darstellungen zum Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen wird das landesweite Biotopverbundkonzept im Nds. Landschaftsprogramm aber bereits in der aktuellen Fassung des LROP explizit genannt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen Aufgaben in Bezug auf das Artensterben und die Klimakrise sowie der damit einhergehenden nationalen und internationalen Verpflichtungen kommt den Aktionsprogrammen als Umsetzungsinstrument für die Ziele und Maßnahmen des Nds. Landschaftsprogramms eine wichtige Rolle zu. In Bezug auf das Thema Landschaftswasserhaushalt sind hier insbesondere die Programme Nds. Gewässerlandschaften und Nds. Moorlandschaften von Bedeutung, die – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Klimaentwicklung und deren Folgen – zeitnah fortgeschrieben werden sollen. Der bereits vorliegende fachliche Entwurf des Aktionsprogramms Nds. Stadtlandschaften soll noch in diesem Jahr insbesondere hinsichtlich der Aspekte Klimaschutz und Klimafolgenanpassung aktualisiert und ergänzt werden, die Veröffentlichung ist für 2024 geplant. Das angedachte Aktionsprogramm Nds. Waldlandschaften ist zugunsten des Landeswaldprogramms zurückgestellt worden, welches

aktuell von ML erarbeitet wird. Für die ebenfalls angedachten Aktionsprogramme Nds. Offenlandschaften und Nds. Küsten- und Meereslandschaften gibt es aktuell noch keinen Zeitplan zum Aufstellungsverfahren.

**„Der Niedersächsische Weg“ (DNW) soll mit Nachdruck fortgeführt werden 202/23**

Der Niedersächsische Weg ist ein einmaliger Erfolg, bei dem Politik, Naturschutzverbände und Landwirtschaft zusammen Lösungen entwickeln, um ein Mehr für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz zu erreichen. Der Vertrag des Niedersächsischen Weges wird auch weiterhin die Grundlage für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen sein. Dafür werden - wie auch schon in den letzten knapp drei Jahren - die Arbeitskreise und der Lenkungskreis regelmäßig tagen, um gemeinsam die Umsetzung des Niedersächsischen Weges zu gestalten. Die Umsetzung des Niedersächsischen Weges soll eng begleitet und die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden.

Über die Verankerung des Niedersächsischen Weges im Koalitionsvertrag, hat die Landesregierung ihren Willen bekundet eine dauerhafte Finanzierung und Absicherung der Sach- und Personalmittel zu schaffen.

*„Mit dem bundesweit einmaligen „Niedersächsischen Weg“ ist es gelungen, lange Zeit bestehende Zielkonflikte zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Dialog auf Augenhöhe aufzulösen. Daher werden wir den Niedersächsischen Weg auch zur Umsetzung von Natura 2000 stärken und dauerhaft besser finanzieren. Wir werden die personellen Ressourcen verstetigen und ausbauen [...]“*

Zu den personellen Ressourcen zählen auch die Stellen des NLWKN.

*„Planung, Beratung und Genehmigung im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) stärken wir durch eine angemessene Personalausstattung. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, wird die Bewirtschaftung der erlösfinanzierten Dauerbeschäftigungsmöglichkeiten im NLWKN ausgeweitet und in der Anzahl nicht begrenzt.“*

Der Koalitionsvertrag wird eine wesentliche Grundlage für die weitere Haushaltsaufstellung bilden.

**Gefährdung der Fließgewässer und ihrer Lebensgemeinschaften durch den Klimawandel – Was tun? 203/23**

Bei den wesentlich bestimmenden Rechtsgrundlagen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt es sich um bundesrechtliche Normen, von denen das Land Niedersachsen nicht abweichen kann. Gleichwohl strebt die Landesregierung an, weitere Verbesserungen für den Gewässerschutz zu erzielen.

So wurden im Zusammenhang mit den Vereinbarungen des niedersächsischen Weges über die bundesgesetzlichen Normen hinaus strengere Regelungen mit dem gleichzeitigen Anspruch auf Ausgleichszahlungen erlassen.

Die Erhaltung sowie Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushaltes ist grundlegender Bestandteil eines integrierten Gewässerschutzes. Hierzu ist auch die Herstellung entsprechender Gerinne- und Auenstrukturen im Sinne einer geeigneten Gewässermorphologie zu zählen. Dazu entwickelte Leitfäden und Förderprogramme unterstützen dieses Vorgehen.

Die schon sichtbare und sich voraussichtlich weiter verschlechternde Situation geringer Niederschläge wird sich voraussichtlich auch auf die Erreichung der Ziele der EG-WRRL auswirken. In welchem Umfang dies eintreten wird, kann derzeit nicht hinreichend genau beziffert werden. Hierzu wird diskutiert, ob und ggf. in welchem Umfang Anpassungsbedarf für Referenzzustände und Bewertungsverfahren entstehen kann. Niedersachsen hat sich auf der UMK für die Anpassung des Wasserrechts an die Klimakrise ausgesprochen. Niedersachsen plant ebenfalls eine Anpassung des Wasserrechts und der wasserrechtlichen Genehmigungen an die Klimakrise.

Dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm einschließlich der Aktionsprogramme Gewässerlandschaften und Moorlandschaften kommt als fachplanerische Grundlage eine hohe Bedeutung bei der Zielerreichung zu. Es stellt eine wesentliche Informationsquelle und wichtiges Abwägungsmaterial für die Entwicklung und Umsetzung einschlägiger Maßnahmen dar.

#### **Situation der Ästuare weiter kritisch** 204/23

##### **Sedimenttransport / Schwebstoffbelastung**

Der NHB betrachtet hier insbesondere die heutige Verschlickung der Ästuare kritisch und führt als Ursache das Ausbaggern und Verklappen der Sedimente bei Flussvertiefungen an. Es ist richtig, dass die wesentliche Ursache für die heute hohen Sediment- und Schwebstofffrachten die anthropogenen Eingriffe der letzten Jahrzehnte sind. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass dazu neben den Fahrwasserausbauten auch die durch Eindeichungen verringerten Sedimentationsräume gehören. Ein beschleunigter Meeresspiegelanstieg infolge des Klimawandels wird beide Wirkfaktoren noch verstärken. Die ursprünglich für die Ems gemeinsam mit der WSV und den Niederlanden geplante ökologische Strategie zum Sedimentmanagement nimmt auch die durch die heutige Deichlinie von den Ästuaren getrennten ehemaligen Sedimentationsräume in den Fokus, die seit ihrer jeweiligen Eindeichung nicht mehr mit dem Meeresspiegel mitwachsen konnten.

Grundlage der ökologischen Strategie zum Sedimentmanagement an der Ems – und von Niedersachsen auch für die Elbe vorgeschlagen – ist die nachhaltige Nutzung von überschüssigen Feinsedimenten, die von der Nordsee in die Ästuare transportiert werden. Ein wesentlicher Nutzungsspekt, der auch die zukünftige Belastung durch den Meeresspiegelanstieg aufgreift, ist die Stärkung der Klimaresilienz in und an den Ästuaren (u.a. durch Reifung

der entnommenen Feinsedimente zum Klei für den Deichbau oder Unterstützung des Mitwachsens der Vorländer – und wo möglich auch von Flächen binnendeichs – mit dem Meeresspiegelanstieg). Die anthropogene Belastung der Ästuare mit Schwebstoffen und der starke Eintrag von Feinsedimenten z.B. in Nebenrinnen, Flachwasserbereichen und Häfen kann so wesentlich reduziert und Kreislaufbaggerungen reduziert werden.

Im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) wurde von Niedersachsen schon im ersten Maßnahmenprogramm die Maßnahme UZ1-02 „Stärkung der Selbstreinigungskraft der Ästuare am Beispiel der Ems“ eingebracht. Hintergrund ist hierbei, dass zur Verbesserung der ökologischen Situation und der Stärkung der Selbstreinigungskraft des Ems-Ästuars es zunächst notwendig ist, dort den Schwebstoffgehalt (Trübung) zu reduzieren. Hiermit soll auch die Ökosystemdienstleistung des Nährstoffabbaus im Ästuar wiederhergestellt und die Belastung des Küstengewässers in Bezug auf die Eutrophierung gemindert werden. Eine wichtige Teilmaßnahme an der Ems ist die flexible Tidesteuerung (im Rahmen der Umsetzung des Masterplan Ems) mit dem Emssperwerk. Nach umfangreichen Voruntersuchungen und Abstimmungen, soll hier demnächst das Planfeststellungsverfahren starten.

Neu eingeführt ins aktualisierte Maßnahmenprogramm 2022-2027 wurde die Maßnahme UZ7-02 „Ökologische Strategie zum Sedimentmanagement im niedersächsischen Wattenmeer und vorgelagerten Inseln (am Beispiel der Einzugsgebiete der Seegaten von Harle und Blauer Balje)“. Vor dem Hintergrund der erwarteten Anstiegsraten des Meeresspiegels ist die Fähigkeit der Watten und Vorländer in der gleichen Geschwindigkeit mitzuwachsen kritisch zu hinterfragen. Die zukünftig vermutlich höheren Wasserstände auf den Watten und Riffbögen bedingen dann einen erhöhten Energieeintrag in die geschützten Wattenbereiche und begrenzen die Sedimentation dort (Rückkopplung). Die Änderungen von Morphologie und Sedimentzusammensetzung haben Folgen für die anstehenden Habitate und deren Biodiversität. Sedimentmangel herrscht schon heute in einigen Strandbereichen der Inseln. Gleichzeitig muss in benachbarten Fahrrinnen gebaggert werden, es besteht dort also ein Überschuss, der prinzipiell als Ausgleich eines Sedimentdefizits zur Verfügung steht. In der hier verfolgten Maßnahme zum Sedimentmanagement sollen konkrete Lösungsbeispiele/Handlungsoptionen aufgezeigt sowie Pilotmaßnahmen durchgeführt werden.

An der Elbe steht Niedersachsen zu der Vereinbarung mit dem Bund, Hamburg und Schleswig-Holstein vom 20.12.2022. Aus Sicht der Landesregierung ist der Eintrag von belastetem Material in die Unter- und Außenelbe unbedingt zu vermeiden. Diese Vermeidung ist nicht nur aus Gründen der Ökologie und der Wasserqualität notwendig, sondern auch um eine der wesentlichen Funktionen der ökologischen Strategie zum Sedimentmanagement, die Verwendbarkeit der Sedimente, in der Unterelbe und damit deren Wert für die regionalen Maßnahmen gegen den Klimawandel nicht einzuschränken.

Grundsätzlich verfolgt die Landesregierung an allen Ästuaren die schon im gemeinsamen deutsch-niederländischen Leitbild zur ökologischen Strategie zum Sedimentmanagement an der Ems festgelegten operativen Ziele:

- Wesentlich niedrigere Schwebstoffkonzentrationen
- Verbesserung der Qualität der Lebensräume, der Artenvielfalt und der Leistungsfähigkeit des Ökosystems
- Mitwachsen der Watten und Vorländer mit dem Meeresspiegelanstieg
- Verbesserte Durchgängigkeit zwischen Salz- und Süßwasserlebensräumen (z.B. Fischwanderung)

Dabei sollen

- die Selbstreinigungskraft der Ästuarie gestärkt,
- die natürlichen Prozesse genutzt und eine naturnahe Dynamik angestrebt werden, sowie
- die überschüssigen Feinsedimente zum Ausgleich der Effekte des Meeresspiegelanstiegs auch binnendeichs genutzt werden (Stärkung der Klimaresilienz).

Alle Maßnahmen an den Ästuaren sollten in der Summe den o.g. Ziele dienen und dürfen die Erreichung der Einzelziele nicht gefährden.

### Hafenkooperation

Die norddeutschen Häfen müssen sich heute permanent und mehr denn je einem intensiven Wettbewerb stellen, nicht nur untereinander, sondern vor allem mit den Hafenstandorten in den europäischen Nachbarländern wie den Niederlanden und Belgien. Neben dem rein wirtschaftlichen Aspekt rücken dabei mit der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz auch weitere Herausforderungen verstärkt in den Blickpunkt. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, vorhandene und künftige Infrastrukturen und Ressourcen intelligent zu nutzen, den Aufbau von Doppelstrukturen möglichst zu vermeiden und über eine kluge und schlagkräftige Kooperation die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der deutschen Häfen im Nordverbund auch mittel- und langfristig zu erhalten und auszubauen. Niedersachsen strebt daher eine Vertiefung der Kooperation zwischen unseren Häfen an und plädiert dafür, die Zusammenarbeit der Häfen über die bisherigen Aktivitäten im Rahmen des bereits 2012 ins Leben gerufenen Hafenentwicklungsdialoogs der Küstenländer und eine Kooperation über die Kommunikations- und Marketingplattform „German Ports“ hinausgehend weiter und größer im norddeutschen Kontext zu denken.

Eine Intensivierung der Hafenkooperation kann natürlich keine staatliche Ladungslenkung bedeuten. Es ist gleichwohl sinnvoll, die Hafropolitik der norddeutschen Länder aufeinander abzustimmen, gemeinsam standortübergreifende Positionen zu entwickeln, die eigenen Kapazitäten und Kompetenzen zu bündeln und – ungeachtet des Wettbewerbs untereinander – das Bewusstsein für den „Hafen Norddeutschland“ mit seinen einzelnen Standorten und die west- und zukünftig vermehrt auch südeuropäische Konkurrenz zu schärfen.

Insbesondere im Hinblick auf den Containerumschlag (JWP WHV), den Umschlag von Kfz (Emden) und Agrarprodukten (Brake) sowie den Ausbau der Offshore-Windkraft-Kapazitäten (CUX, Emden, Norddeich) und bei der Sicherstellung der zukünftigen Energieversorgung Deutschlands (WHV, Stade) kann Niedersachsen die Stärken und Kompetenzen seiner Hafenstandorte in eine solche intensivierte Zusammenarbeit einbringen.

Eine verstärkte strategische Zusammenarbeit der norddeut-

schen Häfen könnte auch Bestandteil einer Lösung für das Sedimentmanagement insbesondere in der Tideelbe, aber auch in den anderen niedersächsischen Ästuaren werden. Im Idealfall würden dabei auch naturgegebene Grenzen einzelner Hafenstandorte berücksichtigt, was perspektivisch möglicherweise weitere Fahrrinnenanpassungen erforderlich machen könnte. Es ist aber gleichwohl klar, dass Wilhelmshaven als einziger natürlicher Tiefwasserhafen an der deutschen Nordseeküste nicht jegliche Ladung aufnehmen könnte. Dies ließe sich nicht nur aufgrund insgesamt fehlender Kapazitäten, sondern insbesondere im Hinblick auf Kfz und Agrarprodukte auch aufgrund fehlender hierfür erforderlicher Umschlagmöglichkeiten rein praktisch gar nicht handeln. Vor diesem Hintergrund wird es ungeachtet aller Bemühungen hin zu einer zukunftsorientierten länderübergreifenden Hafenkooperation auch weiterhin erforderlich sein, die anderen norddeutschen Häfen in erheblichem Umfang zu nutzen und deren Erreichbarkeit über entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

### UMWELTBILDUNG

**Die Vorgaben zur Agenda 2030 für „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ werden in den niedersächsischen Schulen nur unzureichend umgesetzt**  
205/23

Schulen und insbesondere Schulleitungen stehen mit den Fachberatungen BNE sowie mit den Fachberatungen Mobilität kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der gen. Erlasse zur Verfügung. Zudem gibt es eine Fachberatung ausschließlich für die BNE-Ansprechpersonen an den Schulen, die entsprechend dem Stand an der jeweiligen Schule bei der Einführung und Umsetzung des BNE-Erlasses sowie bei der Vertiefung einzelner Schwerpunkte berät und unterstützt. Darüber hinaus hält das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) ein qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot für BNE-Ansprechpersonen und Interessierte vor, das die 17 Nachhaltigkeitsziele explizit berücksichtigt. Die vom Niedersächsischen Kultusministerium insg. 84 anerkannten außerschulischen Lernstandorte werden nur ausgezeichnet, wenn sich nicht nur in ihrem pädagogischen Angebot, sondern darüber hinaus in der Arbeit am Lernort selbst die Umsetzung des BNE-Erlasses bzw. der Nachhaltigkeitsziele wiederfinden. Zahlreiche Schulen nutzen diese Bildungsangebote und kooperieren eng mit den Lernorten.

Des Weiteren vertiefen und verbreiten Schulnetzwerke wie die INA/USE (Internationale Nachhaltigkeitsschulen/Umweltschulen), die Climate-Action-Projektschulen, die Unesco-Projektschulen und das Kinderrechte-Schulnetzwerk BNE die 17 Nachhaltigkeitsziele. Die insgesamt ca. 900 in diesen Netzwerken aktiven Schulen (rd. 30% aller Schulen in Niedersachsen inkl. derer in freier Trägerschaft) werden durch landesweite und zum Teil regionale Koordinationen in ihrer Arbeit intensiv unterstützt.

Bildung für Nachhaltige Entwicklung und ihre Umsetzung an den Schulen ist ein wichtiges Anliegen und wird daher auch in dieser Legislaturperiode einen wichtigen Schwerpunkt bei der Arbeit mit und für Schulen bilden und entsprechend gefördert und weiterentwickelt werden.

## **Die Gärtnereien im Schulbiologiezentrum Hannover mit ihren Gewächshäusern in vollem Umfang erhalten** 206/23

Das SBZ ist vom Niedersächsischen Kultusministerium als Lernstandort BNE anerkannt. An anerkannten außerschulischen Lernstandorten sind auch beauftragte Lehrkräfte tätig, die als pädagogische Mitarbeiter\*innen die Aufgabe haben, die Implementierung von BNE an niedersächsischen Schulen zu unterstützen. Sie übernehmen in den Lernorten im pädagogischen Bereich u. a. die speziellen Aufgaben der Planung und Umsetzung von BNE-Bildungsangeboten, der Gestaltung von Kooperationen mit Lehrkräften und fördern generell eine nachhaltige Entwicklung sowohl des betreffenden Lernstandortes als auch von kooperierenden Schulen.

Das Kultusministerium unterstützt diese Arbeit in Teilen durch Anrechnungsstunden für die Lehrkräfte – im Fall des SBZ mit 70 Stunden sowie 25 Stunden für das zugehörige Life Science Lab – sowie durch Fortbildungsangebote und Möglichkeiten der Vernetzung und des Austauschs der Lernstandorte untereinander. Diese Unterstützung ist aber nur für Lehrkräfte möglich und kann daher nicht auf die Arbeit der Gärtnerei des SBZs übertragen werden.

Die große Bedeutung der Arbeit des Schulbiologiezentrums für die Bildung für nachhaltige Entwicklung in und mit den Schulen ist ohne Frage anzuerkennen und für die weitere Entwicklung von BNE in der Region ein wichtiger Faktor. Das Kultusministerium ist jedoch ausschließlich für die pädagogischen Fachkräfte aus den Schulen zuständig. Die Verantwortungs- und Personalplanungshoheit für das SBZ und die Gärtnerei liegt bei der Stadt Hannover.

## **Unkenntnis schützt vor Artensterben nicht** 207/23

Wie vom NHB richtig beschrieben, legen die Kerncurricula für die verschiedenen Schulformen und Jahrgangsstufen entsprechende Kompetenzen für Schülerinnen und Schüler fest, die auch anhand einer Auseinandersetzung mit den Themen Biodiversität und Artenvielfalt erlangt werden können.

### Primarbereich:

Das Thema „Artenvielfalt“ kann bereits im Primarbereich in allen Schuljahrgängen altersentsprechend u. a. auf der Grundlage des Kerncurriculums für das Fach Sachunterricht im Rahmen der Behandlung der fachlichen Perspektiven Technik und Natur behandelt werden.

Die Perspektive Technik beinhaltet entsprechende inhaltsbezogene Kompetenzen im Themenbereich Nachhaltiger Umgang mit Ressourcen. Die Perspektive Natur ermöglicht dies in den Themenbereichen Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Unbelebte Natur.

### Sekundarbereich I:

Die Themen „Klimaschutz (Klimawandel)“ sowie „Artenvielfalt“ sind originärer Bestandteil der inhaltsbezogenen Kompetenzen in den Fächern

- Biologie (Artenvielfalt) sowie Naturwissenschaften,

- Erdkunde (Klimawandel).

Mögliche Folgen und Konsequenzen werden auch z. B. in den Fächern Politik bzw. Politik-Wirtschaft sowie Gesellschaftslehre behandelt.

Konkrete Artenkenntnis wird beispielsweise anhand heimischer Bäume und Sträucher vermittelt und durch Bestimmungsübungen vertieft.

### Sekundarbereich II:

Die Themen Klimaschutz und Artenvielfalt sind konkret in den Kerncurricula folgender Fächer enthalten:

- Biologie (Artenvielfalt, Nachhaltigkeit)
- Erdkunde (Klimawandel)
- Werte und Normen (Verantwortung für die Umwelt, Nachhaltigkeit).

Neben inhaltsbezogenen Kompetenzen erfolgt die Anbindung auch über Bewertungskompetenzen, in denen sich die Schülerinnen und Schüler mit ethischen Aspekten von Artenvielfalt und Klimawandel auseinandersetzen.

Um das wichtige Thema Artenvielfalt zu behandeln und Schülerinnen und Schülern neue und andere Lernformen zu ermöglichen, unterstützt das Niedersächsische Kultusministerium Schulen in der Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von außerschulischen Partnerinnen und Partnern, die im Bereich der Umweltbildung Angebote unterbreiten. So unterstützt das Kultusministerium nicht nur das Netzwerk der Schulgärten und Nachhaltigkeitsschulen/Umweltschulen (INA/USE), sondern arbeitet auch eng mit einer Vielzahl anerkannter außerschulischer Lernstandorte, wie u. a. den Waldpädagogikzentren und Regionalen Umweltzentren, zusammen.

### Zur Lehramts- und Biologieausbildung:

Die Verordnung des MK über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds.MasterVO-Lehr) beschreibt, welche Kompetenzen die Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudiengängen mitbringen müssen. Darüber hinaus sind die Hochschulen grundsätzlich in ihrer Forschung und Lehre frei und können –sofern sie dies für ihre Lehre als sinnvoll erachten – selbstverständlich in ihren fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen auch einen Fokus auf Artenkenntnis legen.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Hochschulen sich der Weiterentwicklung des eigenen Faches nicht verschließen können und dürfen, insofern befinden sich die Inhalte immer im Fluss. Vor diesem Hintergrund besteht die Herausforderung darin, die Erstausbildung bei immer neuen Themen nicht zu überfrachten und jeweils genau zu schauen, welche Themen zwingend in der Erstausbildung und welche eher in der Fortbildung und im lebenslangen Lernen angesiedelt sein sollten.

## **Ökolandbau im Berufsschulunterricht ausbauen** 208/23

In Niedersachsen werden die bundesweiten Rahmenlehrpläne direkt in Kraft gesetzt und auf Basis der dort formulierten inhaltlichen und zeitlichen Mindestanforderungen

von den berufsbildenden Schulen in ein schulisches Curriculum umgesetzt; es gibt keine zusätzlichen Curricula (Rahmenrichtlinien) auf Landesebene.

Die Erarbeitung neuer bzw. die Modernisierung bestehender Ausbildungsordnungen und ihre Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Länder (KMK) erfolgt in einem mehrstufigen fest geregelten Verfahren, in das die an der beruflichen Bildung Beteiligten, also Arbeitgeber, Gewerkschaften, Bund und Länder, maßgeblich einbezogen sind.

Die Ausbildung an den betrieblichen bzw. überbetrieblichen Lernorten regelt der Bund durch eine Ausbildungsordnung. Für den Lernort Berufsschule wird von der Kultusministerkonferenz ein Rahmenlehrplan für die berufsschulische Ausbildung verabschiedet. Maßgeblich für die erfolgreiche Kooperation der Lernorte ist die Abstimmung dieser beiden Ordnungsmittel

([https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschlussc/2021/2021\\_06\\_17-GEP-Handreichung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschlussc/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf)).

Derzeit ist seitens des Niedersächsischen Kultusministeriums nicht beabsichtigt, einen landeseigenen Lehrplan für den Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin zu erstellen, da zeitnah mit einem Neuordnungsverfahren der Ausbildungsregelungen auf Bundesebene gerechnet werden kann.

Im Ergebnis ist das Neuordnungsverfahren ein sozialpartnergesteuertes Verfahren in der Zuständigkeit des Bundes mit Vollzugsfunktionen der Länder.

Der bundesweite „Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin“ von 1994 sieht als Zeitrichtwert für die Ausbildung 80 Stunden „alternative Landwirtschaft“ bei insgesamt 880 Unterrichtsstunden in drei Ausbildungsjahren vor (je 40 Stunden im zweiten und dritten Ausbildungsjahr, genannt Fachstufe I und II).

Dieser Zeitrahmen und die inhaltlichen Vorgaben des Rahmenlehrplanes stellen h. E. grundsätzlich eine Basis dar, um den ökologischen Landbau in das schulische Curriculum zu integrieren. Das Niedersächsische Kultusministerium hat hier bereits in der Vergangenheit vielfältige Aktivitäten eingeleitet, um die Integration des Ökologischen Landbaus in das schulische Curriculum voranzutreiben.

Das „Schulische Curriculum“ in berufsbildenden Schulen in Niedersachsen muss basierend auf dem Rahmenlehrplan in den Fachstufen I und II im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin Lernsituationen enthalten, die integrativ die ökologische Landwirtschaft darstellen. Die handlungsorientierten Lernsituationen der schulischen Curricula zum Ökolandbau für die Bereiche Tierhaltung und Pflanzenbau sind so anzulegen, dass für die Lernenden die fachliche Kompetenz der ökologischen Landwirtschaft gefördert und entwickelt werden kann.

Die Justus-von-Liebig-Schule in Hannover bietet seit dem Schuljahr 1999/2000 eine Schwerpunkt-Klasse „Ökologischer Landbau“ im dritten Ausbildungsjahr an. Für Auszubildende von ökologisch bewirtschafteten Betrieben werden hier im Rahmen intensiver Blockunterrichtswochen spezielle ökologische Fragestellungen besprochen. Dazu zählen die Unterrichtseinheiten in Tier- und Pflanzenproduktion, Bodenkunde, Politik und Betriebswirtschaft.

Die Materialien des KÖN (Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH) zum Ökolandbau werden den Lehrkräften als Hilfen zur Gestaltung des Unterrichts an die Hand gegeben. Im letzten Jahr hat das KÖN gemeinsam mit Lehrerinnen und Lehrern aus ganz Deutschland am Thema Unterrichtsmaterialien zum Ökolandbau gearbeitet.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat weiterhin gemeinsam mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) und dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) im Jahr 2022 Fortbildungen zu den Themen Tierwohl für Rinder und Schweine, Afrikanische Schweinepest, Niedersächsischer Weg und spezielle Fortbildungen in Bezug auf Landwirtschaft und Naturschutz angeboten.

Im Landesbildungszentrum (LBZ) Echem fand für die Lehrkräfte aus dem Berufsbereich Agrarwirtschaft ein zweitägiges Seminar „Aktuelle An- und Herausforderungen für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter“ statt. Ein Themengebiet dieses Seminars war der Besuch der Lehrwerkstatt Schwein / Lernlabor ökologische Schweinehaltung.

Die Fachberatung für den Berufsbereich Agrarwirtschaft unterstützt die Schulen bei der Etablierung des Themas „Ökolandbau“.

Die schulische Weiterbildung in der Fachschule Agrarwirtschaft sieht ausdrücklich Themen des Ökolandbaus vor. Zurzeit ist das Anhörungsverfahren für die neuen Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich in der Fachschule Agrarwirtschaft gestartet.

In den didaktischen Grundsätzen wird auf das klimaangepasste Wirtschaften hingewiesen, welches sich auch auf den ökologischen Landbau bezieht. Auf Seite 4 heißt es:

#### „Nachhaltigkeit

Die Prinzipien der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – werden als maßgebliche Leitlinie des unternehmerischen Handelns situativ und integrativ berücksichtigt und umgesetzt. Im Sinne der Entwicklung eines ganzheitlichen Kompetenzverständnisses werden dazu insbesondere die Aspekte des ressourcenschonenden und klimaangepassten Wirtschaftens aufgegriffen. Die Dimensionen der Nachhaltigkeit werden bei der Optimierung eines Betriebes konsequent umgesetzt.“

Insbesondere die Module 5 „Die Bedeutung der Agrarwirtschaft für Gesellschaft und Umwelt einordnen“ sowie 7 „Agrarwirtschaftliche Unternehmen bewerten und optimieren“, 9 „Prozess- und Produktqualität tierischer Erzeugnisse optimieren“, 10 „Prozess- und Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse optimieren“ sowie 11 „Nachhaltige Entwicklung in der Agrarwirtschaft vertreten“ greifen die Thematik der ökologischen Landwirtschaft explizit auf.

Vor diesem Hintergrund wird die geplante Neuordnung des Ausbildungsberufs „Landwirt/Landwirtin“ seitens des Niedersächsischen Kultusministeriums ausdrücklich begrüßt, da hier eine große Chance gesehen wird, die Ausbildung zukunftsorientiert aufzustellen.

## SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON GEBIETEN

### Nationale Naturmonumente in Niedersachsen – Weiterhin kein Erfordernis 209/23

Schutz von Landschaftsteilen als Nationale Naturmonumente (NNM)

Mit Verweis auf Beiträge in der Roten Mappe 2015 und 2022 werden im Beitrag 209/2023 die Gipskarstlandschaft Südharz, das Grüne Band, die Saurierfähren in Obernkirchen und die Wallheckenlandschaft „Upstalsboom“ als Beispiele aufgeführt, die aus Sicht des NHB für die Ausweisung als Nationales Naturmonument in Frage kommen. Der NHB fordert die Landesregierung auf, die Erstellung einer fachlichen Konzeption zur Ausweisung von NNM zu veranlassen, die insbes. die Schutzwürdigkeit der Saurierfähren in Obernkirchen und der Wallheckenlandschaft Upstalsboom einbezieht. Zudem wird die Frage gestellt, in welcher Form sich das Land am Erhalt und der Sicherung des Grünen Bandes beteiligen will.

Dieser Prozess läuft. Auch die im BNatSchG vorgesehene Kategorie der Nationalen Naturmonumente kann hierbei eine Rolle spielen.

Bezüglich der Saurierfähren in Obernkirchen, Lk. Schaumburg, ist festzustellen, dass diese weiterhin nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz geschützt sind.

Zur Gipskarstlandschaft wird auf den laufenden Prozess der Erarbeitung von Fachkonzepten hingewiesen. In das im Rahmen des Hotspot-Bundesprojekts „Gipskarst Südharz - Artenvielfalt erhalten und erleben“ des Landschaftspflegeverbandes Südharz/Kyffhäuser e.V., erarbeitete Gesamtkonzept ist auch der niedersächsische Teil einbezogen. Das Land Niedersachsen unterstützt zudem ein vom Landkreis Göttingen geplantes Projekt im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt für den niedersächsischen Teil des Hotspots 18. Außerdem wird eine Beteiligung an einem länderübergreifenden Biosphärenreservat Südharzer Gipskarstlandschaft im Dialog mit allen Beteiligten geprüft.

Zur Frage betreffend des Grünen Bandes wird mitgeteilt, dass sich das Land Niedersachsen auch weiterhin am Erhalt und der Sicherung des Grünen Bandes entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze beteiligt. Das gemeinsame Ziel der Anrainerländer des Grünen Bandes, für dieses den Status eines UNESCO-Weltnaturerbes zu erreichen, wird von Niedersachsen unterstützt. Die Aktivitäten hierzu werden federführend vom Thüringer Umweltministerium betrieben. Das Vorhaben dient einerseits dem Erhalt und dem Schutz einer ganz Europa durchziehenden, naturnahen Vernetzungsstruktur, andererseits aber auch der Förderung einer Erinnerungskultur an die langjährige deutsche Teilung und an ihre Konsequenzen für die Bürgerinnen und Bürger beider deutscher Staaten. Langfristig wird daher der Status einer Gemischten Natur- und Kultur-Welterbestätte angestrebt. Seitens Niedersachsen wurden die unmittelbar an das Grüne Band anliegenden Großschutzgebiete Biosphärenreservat Elbtal-  
aue, das künftige UNESCO-Biosphärenreservat Drömling

sowie der Nationalpark Harz als Bestandteile eines künftigen Weltnaturerbes benannt.

### Naturparke brauchen dauerhafte Förderung 210/23

Naturparke sind eine zentrale Säule des bundesweiten Schutzgebietssystems der Nationalen Naturlandschaften. Sie vereinen den Erhalt der biologischen Vielfalt mit der Stärkung und Entwicklung ländlicher Regionen und tragen zum Klimaschutz bei. Sie bieten attraktive Erholungsmöglichkeiten, fördern die Gesundheit der Bevölkerung, unterstützen nachhaltigen Tourismus und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Naturparke sind geschaffen worden, um großräumige Kulturlandschaften, die aus Naturschutzgründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung sind, zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Jeder Naturpark repräsentiert dabei eine einzigartige Landschaft mit ihrem besonderen Erscheinungsbild.

In Niedersachsen gibt es derzeit 14 Naturparke, sie nehmen fast 25% der Landesfläche ein. Damit sind die Naturparke ein wichtiger Akteur bei Naturschutz und Landschaftspflege, bei Tourismus und Naherholung, in der Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung und in der nachhaltigen Regionalentwicklung.

Die Naturparke in Niedersachsen werden seit 2017 über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL)“ mit jeweils 100.000 Euro jährlich gefördert. Nach Ablauf der Förderung am 31.12.2024 plant die Landesregierung (nahtlos) eine eigene Naturparke-Richtlinie, mittels derer die Förderung fortgeführt werden soll. Ob die Förderung erhöht wird, ist Gegenstand der Haushaltsberatungen.

Eine unbefristete Förderung ist gem. Landeshaushaltsordnung (LHO) nicht möglich. Bei Zuwendungen ist gem. Nr. 4.2.5 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO der Bewilligungszeitraum anzugeben. Dieser entspricht zumeist der Laufzeit der Förderrichtlinie. Die Förderung der Naturparke über Richtlinie NAL ist daher vorerst befristet worden bis zum 31.12.2024. In der Mittelfristigen Finanzplanung wird die jährliche Förderung der Naturparke weiterhin berücksichtigt; dies stellt aber keine Garantie auf eine tatsächliche Förderung dar.

### Personalausstattung der Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtal- aue“ ausbauen 211/23

Die Landesregierung teilt die Bewertung, dass die personelle Ausstattung der Biosphärenreservatsverwaltung nicht ausreicht, um der gewachsenen Aufgabenfülle in angemessener Bearbeitungstiefe gerecht zu werden. Entsprechend hat sich die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zu einer Stärkung der Nationalparke und Biosphärenreservate bekannt.

Generell steigen die Anforderungen an die Naturschutzverwaltung durch die weltweite Biodiversitätskrise und die Klimakrise / Dürrejahre. Insbesondere in der nds. Elbtal-aue kommen dazu noch komplexe Vorhaben und schwierige Konfliktlösungsverfahren im Kontext Hochwasserschutz-Naturschutz und Schifffahrt-Naturschutz. Die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung werden immer wichtiger. Natürlicher Klimaschutz durch Renaturierung von Auen und positive Beeinflussung des Landschaftswasserhaushalts sind bedeutende Zukunftsthemen. Gleichzeitig ist der Ausbau der Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren zur nachhaltigen Regionalentwicklung gewünscht, um dem Anspruch des Biosphärenreservats als Modellregion gerecht zu werden (z.B. Partnernetzwerk, Zukunftsregion, Leitprojekt BIO. Re-Na der Metropolregion Hamburg).

Die Situation wird durch personelle Fluktuation und teilweise länger unbesetzte Stellen infolge des Generationswechsels in der Naturschutzverwaltung sowie den Fachkräftemangel verschärft. Diese Probleme haben die Biosphärenreservatsverwaltung in den letzten beiden Jahren in besonderem Maße betroffen, inzwischen konnten zumindest die meisten Vakanzen wiederbesetzt werden.

Die Landesregierung bereitet zurzeit den Haushaltsplan 2024 vor. Trotz insgesamt geringer Spielräume im Landeshaushalt wird geprüft, zusätzliche Stellen bei der Biosphärenreservatsverwaltung einzurichten.

#### **Die Jagd auf Vögel im EU-Vogelschutzgebiet und Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“** 212/23

Bei Einrichtung des Nationalparks durch das „Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ wurde ein damals schwer errungener politischer Kompromiss zwischen den Altrechtlern der Insulanerinnen und Insulaner und den Interessen der Naturschutzverbände geschlossen. Dieser Kompromiss ist in das Nationalparkgesetz in Form von (unter anderem) Beschränkungen der Jagd eingeflossen.

Das Jagdausübungsrecht als privatrechtliches Nutzungsrecht ist soweit eingeschränkt worden, wie dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Hinzu kommt die Abwägung mit anderen schützenswerten Belangen, wie dem Schutz der Landnutzer vor übermäßigen Wildschäden.

Im Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ aus dem Jahr 2001 wurde für die Jagd auf Wasserfederwild in der Ruhezone geregelt, dass diese nur auf den besiedelten Inseln und mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung zulässig ist. Je Insel darf eine Zustimmung nur für bis zu 10 Tage erteilt werden und ist schriftlich zu beantragen. Zudem kann die Zustimmung nur gegeben werden, wenn die Jagd den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Ziele und die zu ihrer Erreichung notwendigen Beschränkungen wurden also unmittelbar vom Gesetzgeber geregelt. Bereits dort sind weitreichende Einschränkungen der Jagd auf den Ostfriesischen Inseln vorgesehen. Weitergehendes wurde der Verwaltungspraxis überlassen und mit § 26 NWattNPG eine Regelung geschaffen, die dazu ver-

pflichtet, die Schutzzwecke des Nationalparks auf landeseigenen Flächen in besonderem Maße zu berücksichtigen. Zusätzlich enthalten daher die Jagdpachtverträge zahlreiche Einschränkungen, die über das Nationalparkgesetz hinausgehen, aber einer vorbildlichen Bewirtschaftung der Domäneneigenjagdbezirke entsprechen. So sind hierin insbesondere weitreichende jagdnutzungsfreie Bereiche auch auf den bewohnten Inseln vereinbart, zudem ist die Zahl von Gesellschaftsjagden beschränkt. Mit den durch Landesverordnung eingeführten eingeschränkten Jagdzeiten für jagdbare Wasserfederwildarten in den Schutzgebieten und den in den Jagdpachtverträgen vereinbarten Verboten der Wasserfederwildbejagung an tatsächlichen Zähltagen der offiziellen Wasser- und Watvogelzählungen sowie während der „Zugvogeltage im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ bleibt die Jagd auf Wasserfederwild die Ausnahme.

Ergänzend gelten innerhalb des Nationalparks als Vogelschutzgebiet ohnehin deutlich eingeschränkte Jagdzeitenregelungen (s. DVO-NJagdG). Damit nutzt das Land seine Regelungsinstrumente zum Ausgleich von Naturschutz- und Jagdinteressen.

Im Übrigen gilt, dass laufende Jagdpachtverträge privatrechtliche Vereinbarungen sind. Das Land wird sich bei abgeschlossenen Jagdpachtverträgen vertragstreu verhalten, eine Änderung wäre nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern möglich. Für neu abzuschließende Jagdpachtverträge auf Landesflächen werden, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, die Inhalte auf eine ökologische Ausrichtung überprüft.

#### **Waldbrände im Harz** 213/23

Der Beitrag in der Roten Mappe stellt den Sachverhalt zur Häufung von Waldbränden im Harz entlang der Trasse der Harzer Schmalspurbahn (HSB) im Wesentlichen zutreffend dar. Da diese ausschließlich auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts verläuft, hat die Landesregierung Niedersachsen diesbezüglich jedoch begrenzte Einflussmöglichkeiten.

Seitens der Sachsen-Anhaltinischen Landesregierung werden entlang der HSB-Strecke aktuell Maßnahmen unter Einbindung der länderübergreifenden Nationalparkverwaltung Harz getroffen, weitere Erfordernisse werden geprüft. Beispielsweise wurde in der sogenannten „Wernigeröder Erklärung“, unterzeichnet durch den Forstminister Sachsen-Anhalts, Sven Schulze, dem Landrat des Landkreises Harz, Thomas Balcerowski, Wernigerodes Oberbürgermeister Tobias Kascha und dem Leiter des Nationalparks, Roland Pietsch, zur HSB-Strecke festgehalten, dass diese bei Waldbrandgefahrenstufe vier nur nach Absprache mit den zuständigen Behörden befahren werden darf und bei Waldbrandgefahrenstufe fünf die Strecke zum Brocken nicht mehr mit Dampflok befahren wird. Zudem sind Streckenkontrollen in besonders heißen Wetterphasen vorgesehen. Außerdem hat sich die HSB bereit erklärt weitere technische Vorsorgemaßnahmen zu prüfen.

Die vom Niedersächsischen Heimatbund beschriebene Zunahme von Waldbränden im Nationalpark Harz und den

Forstämtern im Westharz kann aktuell statistisch nicht belegt werden, Waldbrände im Westharz sind weiterhin im niedersachsenweiten Schnitt vergleichsweise selten. Die Waldbrandstatistik der Jahre 2013-2021 weist mit 72 Waldbränden und einer Brandfläche von 4,13 ha für die Gemeinden mit Anteilsflächen im Westharz ein vergleichsweise unauffälliges Waldbrandgeschehen auf. Im gleichen Gesamtzeitraum gab es in Niedersachsen 1093 Waldbrände mit einer Brandfläche von 207,07 ha. Von den vier kleinen Bränden im niedersächsischen Teil des Nationalparks Harz im letzten Jahr lagen drei direkt an Straßen, ein Brand war auf ein unzureichend gelöschtes illegales Lagerfeuer zurückzuführen.

Die Stärkung des vorsorgenden Brandschutzes im Harz unter entsprechender Berücksichtigung der Erfordernisse des Nationalparks Harz und umliegender Natura 2000-Gebiete, ist im Interesse der Niedersächsischen Landesregierung und wird zurzeit durch mehrere Arbeitskreise begleitet.

Seit 2020 tagt die landkreisübergreifende „Lenkungsgruppe Waldbrandbekämpfung im Harz“ in welcher u.a. die länder- bzw. landkreisübergreifende Zusammenarbeit für das gesamte Harzgebiet behandelt wird. Diese Lenkungsgruppe wird seit ihrem Bestehen durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport bzw. dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) begleitet.

Ergänzend wurden Vertreterinnen und Vertreter der Lenkungsgruppe zur Mitwirkung in der Expertenkommission Waldbrand des Landes Niedersachsen berufen, um eine frühzeitige Reaktion des Landes auf spezifische Problem- bzw. Fragestellungen zu ermöglichen.

Für den Bereich des Nationalparks Harz findet außerdem ein von der Nationalparkverwaltung koordinierter Arbeitskreis „Brandschutz im Nationalpark Harz“ mit der Nationalparkverwaltung und den drei betroffenen Landkreisen länderübergreifend statt. Eine nationalparkweite Vorgehensweise im Bereich Waldbrandprävention wird hier angestrebt. Ziel ist u.a. auch die Erstellung eines gemeinsamen Waldbrandschutzkonzepts für das Schutzgebiet.

#### **Positive Entwicklungen im FFH- und Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ im Landkreis Friesland 214/23**

Der Niedersächsische Heimatbund begleitet seit Jahren die Entwicklung des FFH Gebietes bzw. Naturschutzgebietes „Neuenburger Holz“.

Besonders drei Konflikte beim Schutz und der Entwicklung des Waldes sind es, die den NHB schon seit Jahren in Gesprächen und Ortsbesichtigungen beschäftigt:

1. Die Gefährdung durch Bodenabbau,
2. die Eröffnung forstwirtschaftlicher Nutzung des „Neuenburger Urwalds“,

3. die Störungen durch freilaufende Hunde und die Missachtung des Wegegebotes.

Die Gefährdung durch Bodenabbau wurde Ende 2022 nach Auskunft des LK Friesland insoweit geregelt, dass die Abbauflächen gemeinsam mit dem Inhaber der Abbaugenehmigung und dem Flächeneigentümer, der Nds. Forstverwaltung aus dem Neuenburger Holz herausgenommen wurden. Es besteht ein Vertrag zwischen Abbaunternehmer und Forstamt auf den Verzicht der Abbaurechte im Neuenburger Holz und eine Abbaugenehmigung unsererseits für die Ersatzabbauflächen.

Die Naturschutzgebietsverordnung (SchuVo) wird im Laufe des Jahres angepasst. Die Freistellung wird herausgenommen. Dies ist bis jetzt nicht geschehen, da die Widerspruchsfrist für die Ersatzabbaufächengenehmigung abgewartet werden musste.

Die forstwirtschaftliche Nutzung des „Neuenburger Urwalds“ und Maßgaben für das Wegegebot sind durch die SchuVo geregelt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der SchuVo findet auf den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung „Neuenburger Urwald“ keine forstliche Bewirtschaftung statt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der SchuVo ist es untersagt, wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Abs. 2 Nr. 1), Hunde frei laufen zu lassen (Abs. 2 Nr. 9) und das NSG außerhalb der Wege zu betreten (Abs. 3).

Für die Durchsetzung der Verbote wurden nach Auskunft des LK Friesland die Schutzgebietsschilder mit entsprechenden Piktogrammen bestückt.

Für das Naturschutzgebiet gibt es ein Wegekonzept. Dieses ist abgestimmt mit den Gemeinden Zetel und Bockhorn sowie der Nds. Forstverwaltung und den örtlichen Vereinen bekannt.

Durch den großen Besucherdruck und insbesondere die Corona Ausgangsbeschränkungen wurden und werden nach Auskunft des LK Friesland jedoch immer wieder kleinere Wegeabschnitte unerlaubt genutzt. Dazu hat es bereits diverse Vororttermine und Besprechungen mit den Gemeinden als Tourismusbehörde, den örtlichen Vereinen (u. a. Heimatbund) und dem Forstamt Neuenburg gegeben.

Verständigt wurde sich darauf, die kleineren Wege durch natürliche Hindernisse (Baumstämme, Baumkronen, Pflanzung von Ilex usw.) im Laufe der Zeit zu schließen und unattraktiv zu machen. Es wurde aber auch festgelegt, dass massive bauliche Maßnahmen (wie Poller oder Zaunanlagen) nicht durchgeführt werden sollen.

Aus diesem Grund bedarf es Zeit, die Wege nach und nach zu verschließen.

## KULTURLANDSCHAFT

### **Erhaltung des denkmalgeschützten Oste-Wehres in Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

250/23

Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie werden neben denkmalschutzrechtlichen Vorgaben grundsätzlich alle öffentlich-rechtlichen und gegebenenfalls sonstigen Belange berücksichtigt. Zur sachgerechten Abwägung werden die jeweils fallspezifisch erforderlichen Rechts- und Fachgrundlagen herangezogen. \*) Hierzu zählt auch die Handreichung des NHB.

### **Renaturierung der Holzrinde in den historischen Teichanlagen in Holzminden, Landkreis Holminden**

251/23

Bei der Planung und Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden regelmäßig auch die Belange der historischen Kulturlandschaft geprüft und berücksichtigt. Dazu wird auch die Handreichung des NHB als Arbeitsgrundlage mit herangezogen.

Die Forderung des NHB ist durch die gesetzlichen Vorgaben aus dem NDSchG bereits vollständig abgedeckt. Kulturdenkmale sind instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Sie dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Der Belang des Naturschutzes genießt keinen automatischen Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Erhalt von Kulturdenkmälern. Das vom NHB geschilderte Vorhaben in Holzminden ist vor diesem Hintergrund eine genehmigungspflichtige Maßnahme.

Zuständig ist die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Holzminden. Der NHB geht davon aus, dass die geplanten Maßnahmen zumindest teilweise eine Zerstörung von Denkmälern zur Folge hätten. In diesem Fall würde es sich um eine Maßnahme von besonderer Bedeutung i.S. von § 26 NDSchG handeln, wonach die Genehmigungsanträge auch dem Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig anzuzeigen und im erforderlichen Umfang Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren wäre. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde hat das Landesamt gebeten, sich der Angelegenheit anzunehmen.

## DENKMALPFLEGE

### **Ehemalige Lager als bauliche Zeugnisse des NS-Terrors in Niedersachsen: Dokumentation, Zustand, Perspektiven ?**

301/23

Zu den Aufgaben der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten zählt auch die Beratung und ggf. projektbezogene finanzielle Unterstützung hinsichtlich der baulichen Hinterlassenschaften von Zwangslagern und anderen Orten des NS-Unrechts in Niedersachsen. Zur Erfüllung dieses Zwecks verfügt die Stiftung in ihrer Abteilung „Gedenkstättenförderung Niedersachsen“ über entsprechend fachkundiges wissenschaftliches Personal. Unter Berücksichtigung von gedenkstättenrelevanten Aspekten arbeitet diese Stelle in Fragen der Dokumentation, Erforschung, Konservierung und Denkmalschutzstellung sowie zur musealen Gestaltung der historischen Orte eng mit den niedersächsischen Denkmalschutzbehörden auf landes- und kommunaler Ebene, den Trägern von niedersächsischen Gedenk- und Dokumentationsstätten sowie Erinnerungsiniciativen reaktiv zusammen.

In Niedersachsen bestehen mehrere lokale Initiativen aus der Zivilgesellschaft, die als Träger von Gedenkstätten o. g. Desiderate in ihrem regionalen Umfeld und in enger Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden und zum Teil in Zusammenarbeit mit Universitäten bearbeiten (z. B. Stiftung Gedenkstätte Lager Sandbostel, Arbeitskreis

Stadtgeschichte e. V./ Gedenk- und Dokumentationsstätte KZ Drütte, Gedenkstätte Esterwegen u.a.m.). Auch liegen darüber hinaus etliche bauhistorische und archäologische Einzeluntersuchungen zum Beispiel seitens Fachfirmen vor, die etwa von Kommunen im Rahmen von Baumaßnahmen beauftragt werden.

Weiterhin ist auf das 2022 gestartete Pilotprojekt „Stätten der NS-Zeit als archäologische Denkmale“ der Bezirksarchäologie Braunschweig des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege hinzuweisen, das eine regionale Erfassung in Form einer Datenbank am Beispiel der archäologischen NS-Relikte im Raum des Braunschweiger Lands zum Ziel hat.

Unter Steuerung der Bezirksarchäologie sind die kommunalen Denkmalschutzbehörden, mehrere Träger von NS-Gedenkstätten, das Institut für Braunschweigische Regionalgeschichte an der TU Braunschweig sowie die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten beteiligt.

Maßnahmen zur Dokumentation, Erforschung, Erhaltung, angemessenen Nutzung und Vermittlung der materiellen Zeugnisse der nationalsozialistischen Zwangslager – über die bestehenden Gedenkstätten und Kulturdenkmale hinaus – sind grundsätzlich sinnvoll. Konzeptionelle Fragen fallen dabei in den Zuständigkeitsbereich der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten.

\*) HOPPE, ANSGAR (2012): Die Wasserrahmenrichtlinie und historische Wasserbauten. – Wege zur Erhaltung baulicher Anlagen bei Fließgewässerrenaturierungen. Schriften zur Heimatpflege – Veröffentlichungen des Niedersächsischen Heimatbundes e.V., Bd. 20. Hrsg.: Niedersächsischer Heimatbund e.V., Hannover. <https://niedersaechsischer-heimatbund.de/wp-content/uploads/2017/07/WRRL-Abschlussbericht.pdf>

### **Alter jüdischer Friedhof am Trecktiep in Emden** 302/23

Der NHB erhebt gegenüber der Stadt Emden den Vorwurf, durch Straßenbaumaßnahmen eine Schändung des jüdischen Friedhofs am Trecktiep fortzusetzen, anstatt in der Vergangenheit verursachte Störungen rückzubauen.

Dieser Vorwurf kann seitens des MWK nicht nachvollzogen werden. Die in Rede stehende Maßnahme wurde von der Stadt Emden in enger Abstimmung mit der Archäologie der Ostfriesischen Landschaft, dem Landesamt für Denkmalpflege, der obersten Denkmalschutzbehörde sowie im Benehmen mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden genehmigt.

Dabei wurde selbstverständlich darauf geachtet, dass der Umgang mit historischen jüdischen Bestattungen in der gebotenen Form erfolgt. Das vom NHB angenommene Vorliegen eines „Rechtsbruchs“ kann vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

### **Welterbestätten in Niedersachsen noch immer ohne die von der UNESCO geforderten Managementpläne** 303/23

Das MWK teilt die Auffassung des NHB, dass die Erstellung von Managementplänen für das Welterbe im Harz eine Aufgabe von großer Dringlichkeit ist. Sowohl die oberste Denkmalschutzbehörde als auch die Denkmalfachbehörde weisen darauf im Austausch mit den für die Welterbestätte Verantwortlichen regelmäßig hin und bieten Unterstützung an. Es ist gleichzeitig der erklärte Wille der das Welterbe im Harz tragenden Institutionen, die Erstellung von Managementplänen voranzutreiben.

Eine fachaufsichtliche Zuständigkeit des MWK und mittelbar des NLD besteht nur hinsichtlich der Vorgaben aus § 2 Abs. 3 NDSchG und § 21 Abs. 2 NDSchG. Sie haben demnach zu gewährleisten, dass in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens von 1972 rechtzeitig und so berücksichtigt werden, dass das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten und seine Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Das Vorliegen von Managementplänen würde diese Aufgabe für alle Beteiligten deutlich vereinfachen.

Davon unabhängig wird selbstverständlich bereits jetzt im Zusammenspiel der Denkmalbehörden dafür Sorge getragen, das Kulturerbe zu erhalten und seine Umgebung angemessen zu gestalten.

### **Photovoltaik-Anlagen und Denkmalschutz** 304/23

Der NHB gibt die Sach- und Rechtslage vor der Änderung von § 7 Abs. 2 NDSchG nicht ganz korrekt wieder. In seiner vorherigen Fassung war Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit eines Eingriffs zugunsten der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, dass diese das Interesse an der unveränderten Erhaltung überwiegt und der Eingriff von ihr zwingend verlangt wurde. Die „neuesten gestalterischen und technischen Lösungen“ waren hingegen keine Kategorie, die sich auf die Genehmigungsfähigkeit ausgewirkt hätte.

In der Tat müssen die unteren Denkmalschutzbehörden weiterhin eine Einzelfallprüfung durchführen. Anders als der NHB legt die Landesregierung den Willen des Gesetzgebers jedoch nicht dahingehend aus, dass die Bewertung der Geringfügigkeit des Eingriffs im Zusammenhang mit den Ausweisungsgründen eines Kulturdenkmals i.S. von § 3 Abs. 2 NDSchG stünde.

Sie hängt vielmehr ausschließlich von der möglichen Beeinträchtigung der materiellen Substanz des Schutzguts ab. Ausnahmen von der Regel kann es dagegen im Einzelfall bei herausragend wichtigen Kulturdenkmälern, z.B. im Bereich von UNESCO-Weltkulturerbestätten geben.

Gegenwärtig befindet sich ein Runderlass an die unteren Denkmalschutzbehörden mit einem Leitfaden zu ihrer Unterstützung bei der Einzelfallprüfung in der Ressortabstimmung.

Die Fragen des NHB zu genossenschaftlichen Lösungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien können nicht auf die geltende Rechtslage bezogen werden. Die Verweigerung einer Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien unter dem begründenden Hinweis auf die Möglichkeit einer Beteiligung an „genossenschaftlich betriebenen, lokalen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ wäre rechtswidrig.

## **LANDESGESCHICHTE**

### **Sicherung der dauerhaften Betreuung von Kriegsgräberstätten in Niedersachsen** 401/23

#### Zu 1.:

Der Landesregierung sind Erhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nicht nur eine gesetzliche Pflicht nach dem Gräbergesetz, sondern als herausragender Aspekt der Erinnerungskultur auch dauernde moralische Verpflichtung diesen Opfern gegenüber. Dieses gilt gerade in der heutigen Zeit umso mehr, als dass

es in Europa wieder zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommt, die Nachfolgestaaten der Länder betreffen, deren Staatsangehörige in großen Teilen Opfer des Zweiten Weltkrieges wurden und vielfach auf Kriegsgräberstätten in Niedersachsen bestattet sind.

Die Unterstützung der Landkreise und Kommunen bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß § 171 NKomVG und § 4 Nr. 1 AllgZustVO-Kom obliegenden Aufgaben nach dem Gräbergesetz ist für die Landesregierung daher selbstverständlich. Auf die Möglichkeiten der finanziellen Förde-

zung von Maßnahmen nach dem Gräbergesetz aus Bundesmitteln hat die Landesregierung die Kommunalen Spitzenverbände bereits wiederholt hingewiesen.

Den Kommunen bzw. den Friedhofsträgern lässt die Landesregierung im Falle der Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf unbürokratische Weise die nötige finanzielle und administrative Unterstützung zur Realisierung von Erhaltungsmaßnahmen nach dem Gräbergesetz zukommen.

Dieses schließt regelmäßig die Beratung der Kommunen und Friedhofsträger zu Fragen der Anwendung des Gräbergesetzes, der Schicksalsklärung von Verstorbenen, der Gestaltung von Kriegsgräberstätten unter Aspekten des Gräberrechts und der Denkmalpflege wie auch der Dokumentation der recherchierten bzw. gewonnenen Erkenntnisse mit ein. Auf diese Art und Weise kann jährlich eine Vielzahl von dringend notwendigen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in Niedersachsen realisiert werden.

So hat das Land im Jahr 2021 insgesamt ca. 140.000 Euro an Fördermitteln für Erhaltungsmaßnahmen nach dem Gräbergesetz bewilligt, im Jahr 2022 sogar ca. 484.000 Euro. Für das Jahr 2023 waren vom Land Anfang März d.J. bereits Fördermittel zur Erhaltung von Kriegsgräbern auf kommunalen Friedhöfen im Umfang von ca. 328.000 Euro bewilligt worden.

Eine Ausweitung dieser Unterstützung – insbesondere in administrativer Hinsicht – ist der Landesregierung vor dem Hintergrund der eingeschränkten personellen Ressourcen und der ausschließlichen Verfügbarkeit von Bundesmitteln jedoch derzeit nicht möglich.

#### Zu 2.:

Wenngleich die Feststellungen der LAG Kriegsgräberstätten bzgl. der beobachteten Defizite im Zusammenhang mit der Dokumentation und Erhaltung der Kriegsgräberstätten in Niedersachsen nicht auf alle auf Friedhöfen in Niedersachsen gelegenen Kriegsgräber zutreffen, so kann diesen Aussagen in einzelnen Fällen nicht widersprochen werden.

Die Durchführung der Aufgaben nach dem Gräbergesetz obliegt den Ländern. Der Bund trägt nach § 10 Gräbergesetz die Kosten der Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen in dem dort genannten Umfang (insbesondere Instandsetzung und Pflege der Gräber sowie Zahlung von Ruherechtschädigung). Personelle und sächliche Verwaltungskosten, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gräbergesetz im Zusammenhang stehen, sind jedoch nicht vom Bund zu tragen, sondern von den zuständigen Landes- und Kommunalbehörden.

Neben den vom Bund bereitgestellten Mitteln nach dem Gräbergesetz stellt das Land daher zum einen die Zuteilung der pauschalen Pflegekosten und der Ruherechtschädigung an die Landkreise sicher. Zum anderen trägt das Land die Kosten für die zentralen Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag sowie für die Stelle einer Bildungsreferentin bzw. eines Bildungsreferenten zur Förderung der Bildungs- und internationalen Jugendarbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Schließlich stellt das Land durch die ergänzende Bewilli-

gung von Fördermitteln nach dem Gräbergesetz (s. Beitrag zu Frage 1.) regelmäßig die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in erheblichem Umfang sicher. Im Rahmen der Umsetzung von einzelnen Erhaltungsmaßnahmen werden hierbei durch eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten auch regelmäßig Defizite hinsichtlich der Aktualisierung der Gräberlisten, der Erforschung, Klärung und Dokumentation von Schicksalen Verstorbener und der würdigen Gestaltung von Kriegsgräberstätten behoben.

Für die Landesregierung sind insofern die Forderungen der Landesarbeitsgemeinschaft in dem von ihr skizzierten Projekt zur Sicherung der dauerhaften Betreuung von Kriegsgräberstätten in Niedersachsen inhaltlich und fachlich grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Umsetzung eines – angesichts von ca. 1.300 registrierten Friedhöfen in Niedersachsen, auf denen etwa eine Viertel Million Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestattet sind – derart umfangreichen Projektes bedarf jedoch zunächst der Klärung der Rahmenbedingungen im Hinblick auf die organisatorische Umsetzung und die Finanzierung. Hierbei sind vor dem Hintergrund der bei einer möglichen Projektumsetzung ggf. auch auf die Kommunen zukommenden neuen Aufgaben die Auswirkungen im Rahmen der Konnexität mit zu bedenken.

Eine zeitnahe Umsetzung des von der LAG Kriegsgräberstätten vorgeschlagenen Projektes ist aus Sicht der Landesregierung aus den genannten Gründen nicht realistisch.

#### Zu 3.:

Die Landesregierung hat den Bund bereits im Jahr 2020 darauf hingewiesen, dass – sofern nicht zusätzliche Mittel für den Instandsetzungs- und Pflegebedarf an vorhandenen Kriegsgräbern gewährt werden – der schleichende Verfall der Grabanlagen der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nicht aufzuhalten sei. Dieses wäre mit dem Gräbergesetz nicht zu vereinbaren.

Der Bund hat die Gräberpauschale für die Länder, aus der sämtliche Erhaltungsmaßnahmen nach dem Gräbergesetz finanziert werden, zuletzt im Jahr 2019 angehoben. Auch die allgemeinen Preissteigerungen im Zuge der Coronapandemie haben den Bund bisher nicht dazu bewegt, die Gräberpauschale anzuheben. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gräbergesetz werden daher aller Voraussicht nach absehbar nicht mehr Mittel zur Verfügung stehen.

Zudem hat die Landesregierung das von der LAG Kriegsgräberstätten vorgeschlagene Projekt in einem frühen Stadium bereits im November 2021 dem Bund und den Ländern vorgestellt. Sowohl der Bund als auch eine Vielzahl der Länder haben dabei jedoch einen grundlegenden Bedarf zur Überprüfung und Verbesserung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gräbergesetz verneint.

Die Landesregierung wird den Austausch mit dem Bund und den Ländern zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gräbergesetz und diesbezüglichen Optimierungspotentialen sowie zum Umfang der Finanzierung kontinuierlich fortführen.

## Nachhaltige Sicherung der Gedenkstättenarbeit in Niedersachsen

402/23

1. Wie will sie die dauerhafte Sicherstellung dieser wichtigen Gedenkstätten gewährleisten?
2. Wie will sie die Gedenkstättenarbeit weiterer, kleinerer lokaler Gedenkorte in Niedersachsen, etwa über eine eigene Fördermaßnahme, unterstützen?

### Zu 1.:

Aufgabe der im Jahr 2004 gegründeten Stiftung niedersächsische Gedenkstätten ist es, dass das Wissen über das historische Geschehen in den Jahren 1933 bis 1945, insbesondere über die Geschichte von Verfolgung und Widerstand auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen, im Bewusstsein der Menschen wachgehalten und weitergetragen wird.

Dieser Aufgabe kommt sie insbesondere durch die Förderung der Gedenkstättenarbeit von Initiativen und Gedenkstätten in privater Trägerschaft in Niedersachsen sowie durch Forschung und pädagogische Vermittlung nach.

Um eine zukunftsfähige Gedenkstätten- und Bildungsarbeit sicherzustellen, hat das Land Niedersachsen in den vergangenen Jahren die Finanzhilfe der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten kontinuierlich erhöht. Insbesondere wurden zusätzliche finanzielle Mittel für die Förderung von Gedenkstättenfahrten von Schulen sowie für die innovative pädagogische Arbeit an den Gedenkstätten zur Verfügung gestellt. Auch wurden die Zuschüsse zur Förderung der regionalen Gedenkstätten, die ursprünglich nur für fünf Jahre (2014 bis 2018) gezahlt werden sollten, verstetigt, so dass 2019 und in den Folgejahren stets 1 Mio. € zur Verfügung gestellt worden sind. Zusätzlich erfolgte in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 eine Aufstockung von jährlich 250.000 € aus den Mitteln der Politischen Liste.

Vor dem Hintergrund wachsender Gefahren auch für etablierte Demokratien und aktueller kriegerischer Auseinandersetzungen in Europa kommt der Stärkung der Demokratiekompetenz durch ein kritisches Geschichtsbewusstsein jedoch eine ganz besondere Bedeutung zu. Die Gedenkstätten in Niedersachsen leisten hierfür einen wichtigen Beitrag.

Der Niedersächsischen Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Stiftung niedersächsische Gedenk-

stätten auskömmlich finanziert ist und damit nachhaltig zukunftsfähig bleibt. Dafür wird sie sich auch bei den Beratungen zum Landshaushalt 2024 einsetzen.

### Zu 2.:

Wie unter 1. genannt, gehört zu den Aufgaben der Stiftung die Förderung der Gedenkstättenarbeit von Initiativen und Gedenkstätten in privater Trägerschaft in Niedersachsen. Hierzu verfügt die Stiftung in ihrer Abteilung „Gedenkstättenförderung Niedersachsen“ über entsprechend fachkundiges wissenschaftliches Personal. Für diese Arbeit stehen die unter 1. genannten Mittel zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es Fördermöglichkeiten aus Mitteln des Gräbergesetzes, wobei eine institutionelle Förderung der Gedenkstättenarbeit – auch kleinerer lokaler Lernorte – hierbei allerdings grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Bei Friedhöfen, die im inhaltlichen Kontext zu kleineren lokalen Gedenkorten in Niedersachsen stehen (wie z. B. der Lagerfriedhof Sandbostel zur Gedenkstätte Lager Sandbostel), unterstützt das Land jedoch die Erhaltung der Friedhöfe – sofern es sich dabei um Gräber nach dem Gräbergesetz handelt – durch die finanzielle Förderung von erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen. Hierbei stellt das Land auf Antrag der zuständigen Friedhofsträger im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel entsprechende Fördermittel nach Maßgabe des Gräbergesetzes zur Verfügung.

So hat das Land im Jahr 2022 u. a. die Instandsetzung des Lagerfriedhofes Sandbostel mit ca. 67.300 € gefördert. Im Jahr 2023 wird die umfassende Instandsetzung des Lagerfriedhofes Sandbostel abgeschlossen werden; diese Maßnahme wird vom Land im Jahr 2023 nochmals mit ca. 286.400 € gefördert.

Im Hinblick auf mögliche Fördermaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass Ehrenmale und Grabkennzeichen den Regelungen des Gräbergesetzes unterliegen, das in § 10 Abs. 1 zunächst festlegt, dass der Bund die Aufwendungen trägt, die sich aus §§ 3, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes ergeben. § 10 Abs. 3 schließt einzelne Aufwendungen von der Erstattung aus, so nach Ziffer 2 „Aufwendungen für die Errichtung oder Unterhaltung von Denkmälern, Ehrenhallen, Ehrenhainen, Namensschreinen, Feierplätzen und symbolischen Gräbern“.

Diesbezüglich kommt daher eine finanzielle Förderung von Erhaltungsmaßnahmen an Gedenkorten außerhalb von Friedhöfen und Kriegsgräberstätten aus Mitteln nach dem Gräbergesetz regelmäßig nicht in Betracht.

## NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

### Niederdeutsch und Saterfriesisch in Niedersachsen stärker fördern und unterstützen

501/23

#### Niederdeutsch und Saterfriesisch in Niedersachsen stärker fördern und unterstützen – schulischer Bereich:

„Für beide Sprachen müssen geeignete Formen für das Lehren und Lernen auf allen geeigneten Schulstufen bereitgestellt werden. Vor allem müssen beide Sprachen, aber

*insbesondere Niederdeutsch, auch Gegenstand der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher, der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagoginnen, sowie der einheitlichen Alten- und Krankenpflegeausbildung werden.“*

Bereits seit dem Inkrafttreten der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen im November 2007 ist es für alle Studierenden des Faches Deutsch

verpflichtend, sich Kompetenzen in den Bereichen Sprachvarietäten, Sprachgeschichte, Regionalsprache, Niederdeutsch sowie in der Minderheitensprache Saterfriesisch anzueignen.

Die derzeit geltenden Regelungen in den Kerncurricula und im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) geben allen Schulen die Möglichkeit, die „*unmittelbare regionale Lebenswelt mit ihren geographischen Gegebenheiten, ihren historischen und kulturellen Überlieferungen und Entwicklungen*“ im Unterricht – insbesondere in den Fächern Sachunterricht (Grundschule) sowie Erdkunde, Geschichte bzw. GSW (Sekundarbereich I) – zu behandeln sowie die jeweilige Region mit ihren Besonderheiten im Unterricht oder in Projekten zu thematisieren.

Dabei werden die Schulen durch Fachberatungen sowie durch Beraterinnen und Berater für Niederdeutsch und Saterfriesisch bei der Anschaffung und Erstellung von Unterrichtsmaterialien beraten und unterstützt.

Ein sich stetig in Erweiterung befindlicher Materialienpool steht allen Schulen auf dem neuen Bildungsportal Niedersachsen unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/allgemeinbildung/unterrichtsfacher/sprachen-und-literatur/niederdeutsch> zur Verfügung.

Darüber hinaus setzt die neue Landesregierung die Unterstützung des Niederdeutschen und Saterfriesischen im bestehenden Rahmen fort und unterstützt weitere Maßnahmen:

- Auf der Grundlage des Runderlasses „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ (RdErl. d. MK v. 1.6.2019 – 32 – 82101/3-2) vom 01.06.2019 werden weitere Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I geplant und durchgeführt; ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei 2023 auf der Qualifizierung des Netzwerkes der Beratungen in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB).
- Mit Unterstützung des Geschäftsbereiches des Niedersächsischen Kultusministeriums erfolgte eine Übertragung des Lehrwerkes „Snacken, Proten, Kören“ in das ostfriesische Platt. Eine Veröffentlichung ist 2023 geplant.
- Das vierbändige saterfriesische Lehrwerk „Seelters lopt“ steht den saterfriesischen Schulen seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 zur Verfügung. Die Erarbeitung und Veröffentlichung des Schulbuches wurde durch das Niedersächsische Kultusministerium mit 42.000 € finanziell unterstützt. Weitere Unterstützungsangebote für den Saterfriesischunterricht sind in Planung.
- Die universitäre Ausbildung der zukünftigen Lehrkräfte wird durch die Einrichtung des Studiengangs Niederdeutsch an der Universität Oldenburg ebenfalls deutlich verbessert; das Niedersächsische Kultusministerium unterstützt dabei die Entwicklung des Angebotes.
- Die Curricularen Vorgaben Niederdeutsch sollen zum Schuljahr 2023/2024 veröffentlicht werden.

- Im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ wurden zusätzliche Unterrichtsmaterialien für Niederdeutsch und Saterfriesischangebote entwickelt und auf dem Bildungsportal bereitgestellt.

- Im Februar 2023 wurde durch die zuständige Beratung der RLSB in Leer eine Fortbildung für plattdeutsch interessierte BBS-Lehrkräfte angeboten und erfolgreich durchgeführt. Damit wird die Einführung sowie Weiterentwicklung von Niederdeutschangeboten in den berufsbildenden Schulen unterstützt.

Auf Grundlage der bestehenden und weiterentwickelten Maßnahmen werden eine Vielzahl der Vorgaben des Artikels 8 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Niedersachsen umgesetzt bzw. weiter ausgebaut.

#### **Zeichnung weiterer relevanter Punkte in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen 502/23**

Niedersachsen ist seinen übernommenen Verpflichtungen gemäß der Sprachencharta Bereich Teil III „Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen“ nachgekommen und hat für Saterfriesisch und Niederdeutsch jeweils 38 Verpflichtungen übernommen.

Das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung hat zuletzt 2019 alle betroffenen niedersächsischen Ressorts abgefragt, ob aus ihrer Sicht Erweiterungsbedarf besteht. Der nachgeordnete Bereich wurde durch die Häuser entsprechend einbezogen.

Im Ergebnis besteht nach Rückmeldung aus den Ressorts unverändert kein Erweiterungsbedarf. Der Sachstand stellt sich nach wie vor unverändert dar. Darüberhinausgehend wird auf die Stellungnahme zu 501/23 verwiesen.

#### **Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in Kindergärten und Kindertagesstätten 503/23**

Mit der gesetzlichen Verankerung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung 2018 als Bildungsauftrag ist jede Kindertagesstätte in Niedersachsen verpflichtet, auf Basis ihres pädagogischen Konzeptes die Sprachentwicklung jedes Kindes zu beobachten, zu dokumentieren und die Entwicklung der sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert zu unterstützen. Hierbei steht der Erwerb der hochdeutschen Sprache als Bildungssprache und Schlüssel für die weitere Biographie der Kinder im Fokus. Regionalsprachen wie Plattdeutsch oder die Sprache aus dem Herkunftsland der Familie stellen eine Bereicherung des Ausdrucksvermögens dar und sollten angemessen unterstützt werden.

Für die Sprachbildung und Sprachförderung in den Kindertagesstätten stellt das Land den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe pro Kindergartenjahr über die be-

sondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 31 NKiTaG 32,5 Millionen € zur Verfügung. Die Verteilung und Vergabe dieses Mittelvolumens auf die örtlichen Träger ergibt sich auf Basis der zuletzt veröffentlichten Bundesstatistik jeweils zur Hälfte aus

- der Anzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers betreut werden im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl dieser Gruppen und
- der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertagesstätten, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Auf Basis eines zwischen dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und allen Trägern von Tageseinrichtungen seines Zuständigkeitsbereiches gemeinsam vereinbarten regionalen Sprachförderkonzeptes können über die besondere Finanzhilfe Personalausgaben für zusätzliche pädagogische Kräfte, für Fachberatung sowie Ausgaben für die Qualifizierung von Kräften in Kindertageseinrichtungen gefördert werden.

Das regionale Sprachförderkonzept hat die Handlungsempfehlungen des Kultusministeriums zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder zu Sprachbildung und Sprachförderung, die auch die mehrsprachige Sprachentwicklung und den Spracherwerb von Deutsch als Zweitsprache vertiefen, zu berücksichtigen (vgl. § 23 Abs. 1 S. 2 DVO NKiTaG).

Die Ausgestaltung des pädagogischen Konzeptes, das die Umsetzung des Bildungsauftrags inklusive der Sprachbildung und Sprachförderung unter Berücksichtigung des regionalen Konzeptes beschreibt, liegt in der Verantwortung der Kindertagesstätte sowie ihres Trägers.

Das pädagogische Konzept sollte auch auf den Umstand eingehen, dass Kinder mehrsprachig aufwachsen und diesem Rechnung tragen. Die Förderung einer frühen Mehrsprachigkeit können die Träger von Kindertagesstätten in ihren pädagogischen Einrichtungskonzepten berücksichtigen, ggf. auch in Form von bilingualen Konzepten, und das für die Umsetzung benötigte sprachkompetente pädagogische Personal einstellen und fortbilden.

Kindertageseinrichtungen sollen mit Einrichtungen des Sozialraums eng zusammenarbeiten. Dazu zählen auch Vereine oder Verbände (z. B. der Heimatverein Saterland „Seelter Buund“ oder der Regionalverband für Kultur, Wissenschaft und Bildung „Ostfriesische Landschaft“) die in Kooperation mit Kindertagesstätten entsprechende Sprachangebote platzieren können, damit Kinder z. B. Saterfriesisch kennen und sprechen lernen können.

Unter den jetzigen Rahmenbedingungen der Landesregierung bestehen somit für Träger von Kindertagesstätten bei regionalem Bedarf und Interesse vielfältige Möglichkeiten, Regional- und Minderheitensprachen dauerhaft und nachhaltig in Kitas zu verwirklichen.

#### **Verstetigung der Stelle des Wissenschaftlichen Beauftragten für Saterfriesisch** 504/23

##### Saterfriesisch-Beauftragter

Im Haushaltsjahr 2020 wurde eine befristete Stelle (50 %) für einen Saterfriesisch-Beauftragten aus Mitteln der politischen Liste (30.000 €) für drei Jahre eingerichtet. Eine Etablierung konnte bisher leider noch nicht erreicht werden.

Aufgrund von zusätzlich im Bundeshaushalt eingestellten Haushaltsmitteln konnte zum 01.11.2022 die Stelle auf 100 % angehoben werden.

Die Landesregierung ist bemüht, die bisher aus Mitteln der politischen Liste finanzierte Stelle im Haushaltsplan 2024 zu etablieren. Auch im Koalitionsvertrag wird im Abschnitt „Bildung“ (Inklusion in der Schule) die Unterstützung der Pflege von Niederdeutsch und Saterfriesisch in Aussicht gestellt.

Die Mittel des Bundes stehen voraussichtlich analog der Landesmittel zur Verfügung.

#### **Verankerung der niederdeutschen und der Saterfriesischen Sprache im Onlinezugangsgesetz (OZG)** 505/23

##### **Zur Verpflichtung gemäß Sprachencharta**

Wie im Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen 2021 ausgeführt, steht für das Land Niedersachsen bei der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistung zunächst Hochdeutsch im Fokus. Perspektivisch wäre es denkbar – ungeachtet der rechtlich komplexen Frage, ob sich aus den Verpflichtungen des Landes zu Artikel 10 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowohl im Hinblick auf die Minderheitensprachen Saterfriesisch und die Regionalsprache Niederdeutsch auch in Verbindung mit dem Onlinezugangsgesetz eine Verpflichtung ableiten lässt, dass die Behörden in Niedersachsen ihre Leistungsbeschreibungen und Onlinedienste auch in Niederdeutsch oder Saterfriesisch anbieten müssen – die Möglichkeit zu schaffen, abhängig von technischen Voraussetzungen und vorliegenden Übersetzungen, entsprechende Dienste auch auf Niederdeutsch und Saterfriesisch anzubieten.

##### **Zur Petition und den angestrebten Fördermaßnahmen**

Der Aufwand für eine unmittelbare Bereitstellung aller Leistungsbeschreibungen und Onlinedienste / Digitale Formulare auch auf Niederdeutsch und auf Saterfriesisch wäre aktuell nicht leistbar. Alleine die Informationsseiten im Niedersächsischen Verwaltungsportal beinhalten inzwischen über 3000 Texte, die Verwaltungsdienstleistungen aus Bürgersicht beschreiben. Dazu kommen etwa 1000 Formulare, die seitens des Landes bereitgestellt und von Landesbehörden und Kommunen nachgenutzt werden. Unabhängig davon stellen die Kommunen selbst Formulare zum Abruf zur Verfügung. Aufgrund der sehr hohen Kosten bestehen derzeit keine Kapazitäten, das genannte Vorhaben in genügendem Ausmaß zu unterstützen. Es sei

dabei auf die Dimension dieser Aufgabe hingewiesen. Es ergibt sich eine derartige Menge an Daten, dass das Vorhaben einer manuellen Übersetzung nicht umsetzbar erscheint, zumal Texte häufiger überarbeitet und jeweils auf ihre fachlich-rechtliche Korrektheit geprüft werden müssen. Gleiches ergibt sich für die Formulare. Diese unterliegen aufgrund Fachrechtsänderungen stetiger Aktualisierungsanforderungen. Perspektivisch bestünde unter Umständen die Möglichkeit einer Bereitstellung mittels einer automatisierten KI-Lösung (Künstliche Intelligenz), die jedoch eine intensive Prüfung über die Umsetzung erfordert.

Mögliche Fördermaßnahmen in diesem Bereich bedürften ebenfalls genauerer Prüfungen.

### **Vertretung der niederdeutschen Sprechergruppe im NDR-Rundfunkrat** 506/23

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Sendegebiet).

Der NDR unterhält Funkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin (Landesfunkhäuser). Bei jedem Landesfunkhaus wird ein Landesrundfunkrat gebildet. Dem Landesrundfunkrat gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im NDR-Rundfunkrat an.

Die Anzahl der Mitglieder und die **Zusammensetzung des NDR-Rundfunkrates** sind in § 18 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-StV) gesetzlich geregelt. Danach besteht der Rundfunkrat aus insgesamt 58 Mitgliedern aus verschiedenen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Verbänden in den vier Staatsvertragsländern.

Entsendeberechtigt sind die in § 18 Abs. 1 Satz 2 NDR-StV genannten anerkannten Glaubensgemeinschaften, Gewerkschafts- und Arbeitgeberverbände, Frauenverbände, Landesportbünde, Haus- und Grundeigentümergevereine sowie Mieter- und Verbraucherverbände, Wohlfahrtsverbände, Kinderschutz-, Jugend- und Elternverbände, Erwachsenenbildungsorganisationen, Umweltschutzverbände, Verbände bildender Künstlerinnen und Künstler, Schriftstellerinnen und Schriftsteller sowie der Musik, des Sozialwesens, Integrationsrat, Seniorenrat, Verband der Opfer des Stalinismus und der Aktion Sühnezeichen sowie die in den Landesparlamenten der vier NDR-Staatsvertragsländer mit Fraktionen vertretenen Parteien.

Auch die Zuordnung der Rundfunkratsmandate zu einem der vier Staatsvertragsländer, die Anzahl der von den Verbänden jeweils zu entsendenden Mitglieder und die angemessene Repräsentanz von Frauen sind gesetzlich geregelt. Der Heimatverband aus Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 NDR-StV zur Entsendung eines Mitglieds in den Rundfunkrat des NDR berechtigt; die niederdeutsche Sprechergruppe gehört nicht zu den genannten entsendeberechtigten Gruppen.

Der Rundfunkrat hat gemäß § 19 Abs. 1 NDR-StV die Aufgabe, die **Interessen der Allgemeinheit** auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu vertreten und dabei die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger im Sendegebiet zu berücksichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten (BVerfG v. 25.03.2014 – 1 BvF1/11). Der Gesetzgeber hat dafür zu sorgen, dass bei der Bestellung der Mitglieder der Rundfunkgremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden. Es sind Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens einzubeziehen.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährt einer gesellschaftlich relevanten Gruppe kein subjektives Recht auf Berücksichtigung bei der Zusammensetzung des Rundfunkrates (BVerfG v. 05.02.1991 – 1 BvF 1/85). Der Rundfunkrat ist Sachwalter des Allgemeininteresses und nicht die Interessenvertretung der entsendenden Organisationen. Die Anknüpfung bei den verbandlich organisierten Interessen dient nur als Mittel, Sachwalter der Allgemeinheit zu gewinnen.

Bei der Zusammensetzung des Rundfunkrates kombiniert § 18 Abs. 1 Satz 2 NDR-StV Elemente **länderbezogener und gesellschaftlicher Repräsentation**. Dabei stellen die Länder sicher, dass die Sitze im Rundfunkrat den Organisationen und Gruppen in den vier Staatsvertragsländern in gleichbleibendem Verhältnis zustehen (amtliche Begründung zu § 17 NDR-StV 1991). Das flächenmäßig größte Staatsvertragsland Niedersachsen entsendet 25 Mitglieder niedersächsischer Verbände in den Rundfunkrat, die drei anderen NDR-Länder jeweils 11 Mitglieder ihrer Landesverbände.

Um die Erfüllung des dem NDR gestellten Auftrags zu gewährleisten, die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen aus dem Sendegebiet im Programm angemessen zu Wort kommen zu lassen, ist im Rundfunkrat eine Repräsentation der gesellschaftlichen Kräfte aus allen Mitgliedsländern geboten. Zudem ist jedem Mitgliedsland zuzubilligen, dass es seine spezifischen Repräsentanzvorstellungen in die Regelung über die Gremienzusammensetzung einbringt. Eine bloße Aufstockung des Rundfunkrates um ein weiteres Mitglied aus einem Staatsvertragsland würde sich in die föderale Organisations- und Programmstruktur nicht bruchlos einfügen lassen.

Gemäß § 18 Abs. 7 NDR-StV überprüfen die Landesregierungen die Zusammensetzung des Rundfunkrates rechtzeitig vor Ablauf jeder Amtsperiode darauf, ob die Zusammensetzung eine sachgerechte, der bestehenden Vielfalt prinzipiell Rechnung tragende Bestimmung und Gewichtung der maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte noch gewährleistet.

Die Zusammensetzung des Rundfunkrates ist in seiner jetzigen Gestaltung seit 1991 unverändert. Bereits im Zuge der Neubesetzung des Rundfunkrates für die laufende, im Sommer 2022 begonnene Amtsperiode hatten die NDR-Staatsvertragsländer erwogen, die Zusammensetzung des Rundfunkrates aus verschiedenen Gründen anzupassen. Die Beratungen unter den vier Ländern haben allerdings zu keinem Konsens geführt.

Bis zum Jahresende 2023 führt das Land Niedersachsen unter den NDR-Staatsvertragsländern die Rechtsaufsicht über den NDR. Dies soll genutzt werden, um eine Überarbeitung des NDR-Staatsvertrages anzustoßen. Im Zuge der Novellierung könnten die Staatsvertragsländer auch die Zusammensetzung des Rundfunkrates überprüfen.



